

22.02.94

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Schlechtwettergeld-Regelung entsprechend der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung wieder einzuführen.

Die im Zuge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms in Kraft getretenen Neuregelungen haben zu einer Absenkung der Höhe des Schlechtwettergeldes, zu einer Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie zur Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag geführt. Ab Ende Februar 1996 wird die Schlechtwettergeld-Regelung gänzlich gestrichen.

Die Neuregelungen sind für die betroffenen Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wie für den Arbeitsmarkt insgesamt nicht hinnehmbar. Sie wirken kontraproduktiv, steigern die Arbeitslosigkeit und bedeuten gleichzeitig Rückschritt, weil Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter wieder zu Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern werden. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Neuregelungen werden dazu führen, daß die verstärkten Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes die erzielten Einsparungen beim Schlechtwettergeld kompensieren bzw. übersteigen.

...

B. Lösung

Wiedereinführung der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Schlechtwettergeld-Regelung, davon ausgenommen sind die Absenkung der Höhe des Schlechtwettergeldes sowie die Zahlung des gesamten Rentenversicherungsbeitrages durch die Arbeitgeber. Die zunehmende Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall wird vermieden. Den Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmern wird ein ganzjähriges Beschäftigungsverhältnis wieder gesichert und sie werden in der Schlechtwetterzeit nicht gegenüber KurzarbeiterInnen und Kurzarbeitern und Arbeitslosen finanziell schlechter gestellt. Des weiteren werden Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit abgewendet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Wiedereinführung der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Schlechtwettergeld-Regelung kommt es zu Minderausgaben beim Arbeitslosengeld sowie zu Mehrausgaben beim Schlechtwettergeld. Insgesamt ist - je nach Witterungslage - mit einer Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit zu rechnen.

22.02.94

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

DER NIEDERSÄCHSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 22. Februar 1994

- 11 Nr. -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Plenarsitzung am 25. Februar 1994 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Wedemeier

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.

2. § 75 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März."

3. § 84 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag)."

4. § 85 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Begründung:

Die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung Entlassungen vornehmen müssen. Damit werden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes mindestens kompensiert werden. Des Weiteren sind Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter durch die vorgesehenen Kürzungen in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt als Arbeitslose und Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter.

Die ab Ende Februar 1996 geltende Gesamtstreichung der Schlechtwettergeld-Regelung wird zu einer noch höheren Arbeitslosigkeit und zu weiter zunehmenden Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes führen. Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter werden wieder zu Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern werden. Auch angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen. Die Kürzungen sowie die Gesamtstreichung der Schlechtwettergeld-Regelung sind in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen; der bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft gewesene Rechtszustand ist wiederherzustellen.

29.04.94**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Schlechtwettergeld-Regelung entsprechend der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung wieder einzuführen.

Die im Zuge des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms in Kraft getretenen Neuregelungen haben zu einer Absenkung der Höhe des Schlechtwettergeldes, zu einer Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie zur Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag geführt. Ab Ende Februar 1996 wird die Schlechtwettergeld-Regelung gänzlich gestrichen.

Die Neuregelungen sind für die betroffenen BauarbeiterInnen und Bauarbeiter wie für den Arbeitsmarkt insgesamt nicht hinnehmbar. Sie wirken kontraproduktiv, steigern die Arbeitslosigkeit und bedeuten gleichzeitig Rückschritt, weil BauarbeiterInnen und Bauarbeiter wieder zu SaisonarbeiterInnen und Saisonarbeitern werden. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die Neuregelungen werden dazu führen, daß die verstärkten Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes die erzielten Einsparungen beim Schlechtwettergeld kompensieren bzw. übersteigen.

B. Lösung

Wiedereinführung der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Schlechtwettergeld-Regelung, davon ausgenommen sind die Absenkung der Höhe des Schlechtwettergeldes sowie die Zahlung des gesamten Rentenversicherungsbeitrages durch die Arbeitgeber. Die zunehmende Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall wird vermieden. Den Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmern wird ein ganzjähriges Beschäftigungsverhältnis wieder gesichert und sie werden in der Schlechtwetterzeit nicht gegenüber Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeitern und Arbeitslosen finanziell schlechter gestellt. Des weiteren werden Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit abgewendet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Wiedereinführung der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Schlechtwettergeld-Regelung kommt es zu Minderausgaben beim Arbeitslosengeld sowie zu Mehrausgaben beim Schlechtwettergeld. Insgesamt ist - je nach Witterungslage - mit einer Entlastung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit zu rechnen.

29.04.94

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung am 29. April 1994 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 3 letzter Satz wird gestrichen.
2. § 75 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März."
3. § 84 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
"2. an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der Arbeitszeit im Sinne des § 69 ausfällt (Ausfalltag)."
4. § 85 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1994 in Kraft.

Begründung:

Die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und November sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung Entlassungen vornehmen müssen. Damit werden die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld durch die verstärkten Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes mindestens kompensiert werden. Des Weiteren sind Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer durch die vorgesehenen Kürzungen in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt als Arbeitslose und Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter.

Die ab Ende Februar 1996 geltende Gesamtstreichung der Schlechtwettergeld-Regelung wird zu einer noch höheren Arbeitslosigkeit und zu weiter zunehmenden Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes führen. Bauarbeitnehmerinnen und Bauarbeitnehmer werden wieder zu Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern werden. Auch angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen. Die Kürzungen sowie die Gesamtstreichung der Schlechtwettergeld-Regelung sind in arbeitsmarkt- und auch baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen; der bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft gewesene Rechtszustand ist wiederherzustellen.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. März 1994 soll einen nahtlosen Anschluß an die alte Schlechtwettergeld-Regelung sicherstellen.